SRH
Consulting Solution GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SRH Consulting Solution GmbH

Schwerpunkt: Verträge mit Unternehmern (B2B)

Stand: 7. Oktober 2026

Diese AGB gelten für die Geschäftsbereiche der SRH Consulting Solution GmbH, einschließlich der unter der Geschäftsbezeichnung Kletterwand Service erbrachten Leistungen. Für Unternehmer gelten die Teile A und B. Nur bei Verbrauchergeschäften gelten zusätzlich Teil C und die jeweils einschlägigen Verbraucheranhänge. Der Leistungsumfang wird im einzelnen Auftrag festgelegt. Das Muster-Widerrufsformular und die Erklärung „Vorzeitiger Dienstleistungsbeginn“ werden als eigenständige Unterlagen bereitgestellt; eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn wird durch diese AGB nicht erteilt.

Besondere B2B-Regelungen: sieben Tage Zahlungsziel (24.10), 30 % Anzahlung bei Sonderanfertigungen (24.11), Teilrechnungen (24.12), Haftungsbegrenzung (24.5), Aufrechnungsbeschränkung (24.6) und zwölf Monate Gewährleistung mit den Ausnahmen in 24.8. Für Montageaufträge sind außerdem die kundenseitigen Bereitstellungen in 24.20 zu beachten. Individuelle Zahlungs- und Vertragsvereinbarungen gehen vor.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist die SRH Consulting Solution GmbH, Leystraße 161/2/16, Stiege 2 / Top 16 / Etage 7, 1020 Wien, Österreich; Sitz Wien; FN 638175v, Handelsgericht Wien; UID ATU81311135; vertreten durch Geschäftsführer Silko Reddig-Holzer. In diesen Bedingungen wird sie als „SRH“ bezeichnet. Die AGB gelten auch, wenn SRH unter der Geschäftsbezeichnung „Kletterwand Service“ auftritt. Vertragliche Rechte und Pflichten bestehen dabei unmittelbar mit der SRH Consulting Solution GmbH. Die Bezeichnung „Kletterwand Service, c/o SRH Consulting Solution GmbH“ bezeichnet dieselbe Vertragspartnerin.

1.2 Kontakt: info@srh-consulting-solution-gmbh.com; Telefon Österreich +43 (0)664 860 95 46. Für den Geschäftsbereich Kletterwand Service kann zusätzlich info@kletterwand-service.com verwendet werden. Erklärungen zum Vertrag sind an beiden E-Mail-Adressen möglich.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge, in die sie vor Vertragsabschluss wirksam einbezogen wurden. Sie erfassen insbesondere Projektmanagement, Konzeption, Planung, Visualisierung, Messebau, Veranstaltungsorganisation und technische Veranstaltungsbetreuung, Handel und Warenlieferungen sowie Montage, Instandhaltung, Reparatur und beauftragte Prüfungen. Dazu zählen auch Kletteranlagen, Klettergriffe, Volumen und zugehöriges Zubehör. Tätigkeiten, für die eine besondere Berechtigung erforderlich ist, werden nur im Rahmen der vorhandenen Berechtigungen beziehungsweise durch entsprechend befugte Leistungserbringer übernommen.

1.4 Die AGB sind auf den überwiegenden Geschäftsverkehr mit Unternehmern ausgerichtet. Teil A enthält die allgemeinen Bedingungen; Teil B regelt die zusätzlichen und bei Abweichungen vorgehenden Bedingungen ausschließlich für Unternehmergeschäfte. Teil C und die

Verbraucheranhänge gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte. Ob ein Kunde Unternehmer oder Verbraucher ist, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des konkreten Geschäfts. Die Bezeichnung als Verein, Schule oder Institution entscheidet darüber allein nicht. Bei einem Verbrauchergeschäft findet Teil B keine Anwendung.

1.5 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Bei öffentlichen Aufträgen gelten die wirksam vereinbarten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen in ihrer festgelegten Rangfolge. Kundenbedingungen werden nicht allein durch deren Übersendung Vertragsinhalt; widersprechende Bedingungen sind vor Vertragsabschluss zu klären. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

1.6 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Eine spätere Änderung dieser AGB ändert bestehende Verträge nicht automatisch. Auch bei Folgeaufträgen ist die Einbeziehung sicherzustellen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote an Unternehmer sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist oder eine andere ausdrücklich verbindliche Zusage enthalten. Angebote an Verbraucher sind innerhalb einer angegebenen Bindungsfrist verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich oder freibleibend bezeichnet sind; fehlt eine Bindungsfrist, gelten die gesetzlichen Annahmefristen. Allgemeine Katalog- und Internetdarstellungen sind Einladungen zur Bestellung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote gestaltet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch eine Auftragsbestätigung oder durch eine sonstige übereinstimmende Vereinbarung zustande. Bei einer Kundenbestellung ohne vorausgegangenes verbindliches Angebot kann die Annahme auch durch die erkennbare Ausführung der bestellten Leistung erfolgen. Eine bloße automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Annahme, wenn dies in der Bestätigung eindeutig angegeben ist.

2.3 Für Webshops ist ergänzend der vor Abgabe der Bestellung erläuterte Bestellablauf maßgeblich. Verbraucher müssen eine Zahlungspflicht ausdrücklich bestätigen. SRH stellt die vorgeschriebenen Vertragsinformationen und die Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger bereit. Diese AGB ersetzen keine produkt- oder auftragsspezifischen Pflichtinformationen.

2.4 Änderungen und Nebenabreden sollen zur Nachweisbarkeit per E-Mail oder schriftlich festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen und rechtswirksame mündliche Erklärungen bleiben wirksam. Ein Schweigen auf Auftragsbestätigungen, Protokolle oder Änderungsmitteilungen gilt nicht als Zustimmung.

2.5 Bevollmächtigte Ansprechpartner und deren Befugnisse können im Auftrag bezeichnet werden. Die Teilnahme an einer Besprechung oder die Entgegennahme einer Lieferung begründet für sich allein keine Vollmacht zur Beauftragung kostenpflichtiger Zusatzleistungen.

3. Leistungsumfang und fachliche Zuständigkeiten

3.1 Art, Umfang, Qualität, Mengen, Einsatzort, Termine und geschuldete Unterlagen ergeben sich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung und den freigegebenen Auftragsunterlagen. Notwendige Nebenleistungen zur vertragsgemäßen Erfüllung bleiben geschuldet. Prospektangaben, Muster und

Visualisierungen bestimmen die Leistung, soweit sie Vertragsinhalt oder gesetzlich maßgebliche Beschaffenheitsangaben sind.

3.2 Projektkoordination beinhaltet nicht automatisch die gesamte Planung, örtliche Bauaufsicht, Bauführung, Baustellenkoordination, Statik, Fachplanung, behördliche Einreichung oder Abnahme. Solche Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Leistungszuordnung und der erforderlichen Befugnis. Entsprechendes gilt für die Übernahme der Veranstalterrolle.

3.3 Vertragliche ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2110 oder B 2111, gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit bestimmter Ausgabe und geregelter Rangfolge. Ihre Texte müssen dem Kunden vor Vertragsabschluss in rechtlich zulässiger Weise zugänglich sein. Gesetzlich verbindliche technische Vorgaben und die für die geschuldete Leistung maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik bleiben zu beachten.

3.4 SRH darf geeignete Subunternehmer zur Erfüllung eigener Pflichten einsetzen, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist oder berechtigte Interessen des Kunden beziehungsweise verbindliche Vergabevorgaben entgegenstehen. Die Verantwortlichkeit von SRH für ihre Erfüllungsgehilfen bleibt nach den gesetzlichen Regeln bestehen.

3.5 Verträge, die der Kunde unmittelbar mit Dritten abschließt, werden durch eine Koordination seitens SRH nicht zu Verträgen mit SRH. SRH bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung eigener Beratungs-, Auswahl-, Prüf- und Koordinationspflichten verantwortlich. Kostenpflichtige Bestellungen im Namen des Kunden setzen eine entsprechende Vollmacht voraus.

4. Kostenvoranschläge, Preise und Abrechnung

4.1 Die Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags, einer Planung oder einer Bemusterung setzt eine vorherige Vereinbarung über die Vergütung oder ihre Berechnung voraus. Eine Anrechnung auf einen Folgeauftrag erfolgt nur, wenn sie vereinbart ist. Bei Verbrauchern gilt ein Kostenvoranschlag als unter Gewährleistung seiner Richtigkeit erstellt, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wurde.

4.2 Preise werden in Euro vereinbart. Bei Unternehmergeschäften verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet sind. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer und der vorab berechenbaren zwingenden Zusatzkosten angegeben. Versand, Verpackung, Montage, Reise- und Nebenkosten werden gesondert nur berechnet, wenn dies vereinbart beziehungsweise gesetzlich zulässig und vorab ausreichend offengelegt ist.

4.3 Ein Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang. Bei Einheitspreisen wird nach den tatsächlich vertragsgemäß ausgeführten Mengen abgerechnet. Bei Regieleistungen wird der dokumentierte Aufwand zu den vereinbarten Sätzen berechnet. Anfahrten, Reisezeiten, Übernachtungen, Gerätemieten sowie Nacht-, Wochenend- oder Feiertagszuschläge bedürfen einer vereinbarten Abrechnungsgrundlage.

4.4 SRH führt die für eine nachvollziehbare Abrechnung erforderlichen Leistungs-, Stunden- und Mengenaufzeichnungen. Eine Unterschrift des Kunden unter einen Arbeitsnachweis bestätigt nur den darin ausdrücklich bezeichneten Inhalt; sie gilt nicht automatisch als Anerkennung einer zusätzlichen Zahlungspflicht oder als Verzicht auf Mängelrechte.

4.5 Zeichnet sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag eine beträchtliche Überschreitung als unvermeidlich ab, informiert SRH den Kunden unverzüglich über Anlass und voraussichtliche Höhe. Die Rechte des Kunden nach § 1170a ABGB bleiben bestehen.

4.6 Diese AGB begründen kein einseitiges Preisänderungsrecht. Eine Wertsicherung oder Preisgleitung muss für den konkreten Vertrag gesondert, transparent und unter Beachtung zwingender Verbraucherschutzregeln vereinbart werden. Bei einer Änderung des Leistungsumfangs gilt Ziffer 5.

5. Änderungen und Zusatzleistungen

5.1 Änderungswünsche sind möglichst vor ihrer Umsetzung mitzuteilen. SRH prüft die Auswirkungen auf Ausführung, Sicherheit, Kosten und Termine und legt dem Kunden ein nachvollziehbares Änderungsangebot vor. Vergütung und Terminfolgen werden vor Ausführung abgestimmt. Eine ausdrücklich beauftragte Zusatzleistung wird nach der dazu vereinbarten Preisgrundlage abgerechnet. Für Unternehmer gilt ergänzend Ziffer 24.15.

5.2 Erfordern neue Erkenntnisse, bisher nicht erkennbare Bestandsverhältnisse oder behördliche Anforderungen eine Änderung, informiert SRH den Kunden unverzüglich. Daraus folgt keine automatische Verpflichtung des Kunden, jede Mehrforderung anzuerkennen. Maßgeblich sind die vertragliche Risikoverteilung und die gesetzlichen Regeln.

5.3 Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang auch vor einer Abstimmung getroffen werden. SRH beschränkt solche Maßnahmen auf das Erforderliche, dokumentiert sie und informiert den Kunden unverzüglich. Ein Kostenanspruch richtet sich nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Voraussetzungen.

5.4 SRH darf vereinbarte Eigenschaften oder Materialien nicht allein durch einen AGB-Vorbehalt austauschen. Materialtypische Abweichungen und Toleranzen sind nur insoweit vertragsgemäß, als sie wirksam vereinbart sind und weder die geschuldete Funktion noch die Sicherheit oder die gesetzlichen Beschaffenheitsanforderungen beeinträchtigen.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

6.1 Für Unternehmer gelten die Zahlungsbedingungen in Ziffern 24.10 bis 24.12. Bei Verbrauchern ist eine ordnungsgemäße Rechnung binnen 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang zu bezahlen, frühestens nach Eintritt der gesetzlichen beziehungsweise vereinbarten Fälligkeit. Individuell vereinbarte Zahlungspläne und Zahlungsziele gehen vor. Weitere Vorauszahlungen und Abschläge sind im Auftrag nach Höhe und Fälligkeitsvoraussetzungen zu vereinbaren. Ein Rechnungstext allein begründet keine zuvor nicht vereinbarte Vorauszahlungspflicht.

6.2 Skonti gelten nur bei entsprechender Vereinbarung. Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen, soweit keine berechtigten Gegenrechte bestehen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte werden durch diese AGB nicht ausgeschlossen. Für die Aufrechnung gelten zusätzlich Teil B beziehungsweise Teil C.

6.3 Für Unternehmergeschäfte gelten die Verzugszinsen und Betreibungskosten nach Ziffer 24.2. Bei Verbrauchern fallen die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % jährlich an, soweit keine abweichende zwingende Vorschrift gilt. Darüber hinaus erstattungsfähige Betreibungskosten müssen notwendig, zweckentsprechend, verhältnismäßig und nach den gesetzlichen Voraussetzungen ersatzfähig sein.

6.4 Ist SRH gesetzlich zur Zurückhaltung weiterer Leistungen oder zum Rücktritt berechtigt, kündigt sie die beabsichtigte Maßnahme an und setzt eine erforderliche angemessene Nachfrist. Berechtigte Einbehalte des Kunden begründen keinen Zahlungsverzug.

7. Mitwirkung und beigestellte Unterlagen

7.1 Der Kunde stellt die vereinbarten, für die Leistung notwendigen Unterlagen, Freigaben und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere bekannte bauliche Einschränkungen, Leitungsverläufe, Tragfähigkeitsangaben, Sicherheitsauflagen, Nutzungsbedingungen und vorhandene Prüfunterlagen, soweit sie ihm vorliegen oder vereinbarungsgemäß zu beschaffen sind.

7.2 Erforderliche Zufahrten, Arbeitsflächen, Lagerflächen, Zugänge, Strom- und Wasseranschlüsse sowie Hebe- oder Gerüstmittel sind nach der im Auftrag vereinbarten Zuständigkeitsverteilung bereitzustellen. Ihre konkrete Beschaffenheit und erkennbare Sicherheitsanforderungen werden rechtzeitig abgestimmt. Diese AGB verlagern keine gesetzlichen Arbeitgeber-, Sicherheits- oder Prüfpflichten von SRH auf den Kunden.

7.3 Zuständigkeiten für Genehmigungen, Anzeigen und Freigaben werden im Auftrag festgelegt. Der Kunde stellt jene Genehmigungen und Zustimmungen bereit, die seinem Eigentum, seiner Nutzung oder seiner Betreiberrolle zuzuordnen sind, soweit deren Beschaffung nicht von SRH übernommen wurde. SRH weist auf im Rahmen ihres Fachgebiets erkennbare Hindernisse hin.

7.4 Bei vom Kunden beigestellten Materialien, Maßen oder Plänen bleiben die fachlichen Prüf- und Warnpflichten von SRH bestehen. Bei im Rahmen der geschuldeten fachlichen Prüfung erkennbar ungeeigneten Materialien, unrichtigen Angaben oder sicherheitswidrigen Weisungen informiert SRH den Kunden und stimmt das weitere Vorgehen ab. Eine Kundenfreigabe entbindet SRH nicht von der Verantwortung für eigene fachliche Fehler.

7.5 Entstehen durch eine dem Kunden zuzurechnende Behinderung nachweisbare zusätzliche Aufwendungen, werden diese nur im vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Umfang verrechnet. SRH informiert über die Behinderung und ihre voraussichtlichen Folgen und trifft zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung des Mehraufwands.

8. Termine, Behinderungen und höhere Gewalt

8.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind einzuhalten. Als voraussichtlich bezeichnete Termine sind Schätzungen, entbinden SRH aber nicht von der Pflicht zu einer angemessenen und vertragsgemäßen Leistungserbringung. Ist ein bestimmter Zeitpunkt für den Vertragszweck wesentlich, soll dies im Auftrag ausdrücklich festgehalten werden.

8.2 Bei einer tatsächlich leistungsbehindernden, unvorhersehbaren und auch bei zumutbarer Vorsorge nicht vermeidbaren Störung außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei informiert diese die andere Partei unverzüglich. Die Parteien stimmen die erforderliche Anpassung des Ablaufs ab. Eine Verlängerung ist auf die tatsächliche Behinderung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit begrenzt.

8.3 Übliche Witterung, vorhersehbare Personalengpässe, gewöhnliche Preissteigerungen und jedes beliebige Versagen eines Lieferanten gelten nicht automatisch als höhere Gewalt. Die gesetzliche und

vertragliche Risikozuordnung bleibt maßgeblich. Bereits erbrachte Leistungen, Vorauszahlungen und ersparte Aufwendungen werden bei einer Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Regeln abgerechnet.

8.4 Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Schadenersatzrechte bleiben bestehen. Soweit eine Nachfrist notwendig ist, muss sie nach den Umständen angemessen sein; eine starre Mindestfrist gilt nicht. Bei Fixgeschäften oder anderen gesetzlichen Ausnahmen ist keine zusätzliche Nachfrist erforderlich.

9. Lieferung, Transport und Annahme

9.1 Lieferort, Lieferumfang, Transportart und eine etwaige Montage ergeben sich aus dem Auftrag. Eine Lieferung bis Bordsteinkante, ein Abladen durch den Kunden oder eine besondere Verpackungsentsorgung gelten nur bei entsprechender Vereinbarung. Gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben bestehen.

9.2 Teillieferungen bedürfen der Vereinbarung oder sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind, die restliche Leistung gesichert ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Eine vereinbarte Gesamtlieferung und der erkennbare Vertragszweck sind zu beachten.

9.3 Für den Gefahrübergang bei Versendungskäufen an Unternehmer gilt Ziffer 24.3. Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung grundsätzlich erst mit der Ablieferung an sie oder einen von ihnen bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten über. Beauftragt der Verbraucher selbst einen Beförderer, ohne eine von SRH vorgeschlagene Möglichkeit zu nutzen, gilt die gesetzliche Ausnahme des § 7b KSchG.

9.4 Bei vereinbarter Montage gelten die für den jeweiligen Vertrag maßgeblichen gesetzlichen Übergabe- und Gefahrtragungsregeln. Die bloße Anlieferung von Bauteilen bedeutet nicht automatisch die vollständige Erfüllung eines Montage- oder Werkauftrags.

9.5 Bei Annahmeverzug kann SRH die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche geltend machen. Erforderliche Lagerung, erneute Anfahrten und andere Mehrkosten werden nachvollziehbar dokumentiert. Eine Entsorgung oder Verwertung von Waren erfolgt nicht allein aufgrund dieser AGB, sondern nur auf einer gesetzlichen oder gesondert vereinbarten Grundlage.

9.6 Sichtbare Transportschäden sollen möglichst dokumentiert und gemeldet werden. Bei Verbrauchern ist dies keine Voraussetzung für Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten von Unternehmern bleiben nach Teil B bestehen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihres Kaufpreises Eigentum von SRH. Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und erkennbare Zugriffe Dritter auf diese Ware unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist ohne Zustimmung von SRH unzulässig. Bei einem vereinbarten Wiederverkaufsgeschäft ist die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang gestattet.

10.3 Verbindung, Verarbeitung oder Einbau richten sich nach den gesetzlichen Eigentumsregeln. Ein Eigentumsvorbehalt bleibt nicht automatisch an wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes bestehen. Rücknahme und Zutritt erfolgen ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage oder mit Zustimmung des Berechtigten; eigenmächtige Demontagen werden nicht vereinbart.

11. Montage, Bau und Übergabe

11.1 Vor Arbeitsbeginn werden soweit erforderlich Montagebedingungen, Zuständigkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Schnittstellen abgestimmt. Nicht zugängliche oder nicht überprüfbare Bereiche werden als solche dokumentiert. Sicherheitsrelevante Arbeiten werden bei einem erkannten unvertretbaren Risiko bis zur Klärung unterbrochen.

11.2 Nach Fertigstellung bietet SRH eine gemeinsame Übergabe an. Vereinbarte Prüfberichte, Bedienungs- und Wartungshinweise sowie sonstige geschuldete Unterlagen werden übergeben. Festgestellte Restarbeiten und Mängel sowie vereinbarte Erledigungstermine werden im Protokoll festgehalten.

11.3 Eine Abnahme gilt nicht allein durch Schweigen, Fristablauf oder Inbetriebnahme als mängelfrei erklärt. Die gesetzlichen Wirkungen einer tatsächlichen Übergabe bleiben bestehen. Die Unterschrift unter ein Übergabeprotokoll bedeutet ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung keinen Verzicht auf unbekannte oder verdeckte Mängel.

11.4 Gesetzlich oder vertraglich erforderliche behördliche, statische oder sicherheitstechnische Freigaben werden durch eine kaufmännische Übergabe nicht ersetzt. Die Zuständigkeit für deren Einholung richtet sich nach Ziffer 7.3 und dem Einzelauftrag.

12. Kletteranlagen, Prüfungen und Instandhaltung

12.1 Gegenstand und Umfang einer Prüfung oder Wartung werden vorab festgelegt. Dazu gehören das geprüfte Objekt, die zugänglichen Bauteile, die Prüfart, die angewendeten Grundlagen und die geschuldete Dokumentation. Ein Sichtbefund umfasst ohne gesonderte Beauftragung keine zerstörenden Prüfungen, vollständige statische Nachrechnung oder Untersuchung verdeckter Bauteile, soweit diese nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung des übernommenen Auftrags erforderlich sind.

12.2 Soweit Teile der Normenreihe EN 12572 oder andere technische Regeln relevant sind, werden die einschlägigen Teile und Ausgaben im Auftrag beziehungsweise Prüfbericht bezeichnet. SRH schuldet die fachgerechte Leistung im vereinbarten Umfang. Ein Prüfbericht ist keine Garantie für unbegrenzte zukünftige Sicherheit und ersetzt keine vorgeschriebenen Betriebs- und Nutzungskontrollen.

12.3 Erkannte Sicherheitsmängel und Nutzungseinschränkungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Bei akuter Gefahr sind betroffene Anlagenteile gegen Nutzung zu sichern. Gesetzliche Pflichten und die jeweilige Verantwortlichkeit von SRH und Betreiber bleiben bestehen.

12.4 Der Betreiber ist im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten für den sicheren Betrieb, die Umsetzung übergebener Nutzungs- und Wartungsvorgaben sowie erforderliche laufende Kontrollen zuständig. Prüfintervalle werden nach Anlage, Nutzung, Herstellerangaben und den einschlägigen Vorgaben bestimmt; diese AGB setzen kein pauschales Intervall fest.

12.5 Veränderungen durch Routenbau, Griff- oder Volumenmontage, Umbauten oder Eingriffe Dritter können eine erneute Beurteilung erforderlich machen. Eine daraus entstandene Beschädigung ist kein von SRH zu vertretender ursprünglicher Mangel. Unabhängige Mängelansprüche entfallen durch einen Eingriff jedoch nicht automatisch.

13. Reparatur und Fehlersuche

13.1 Ein Auftrag zur Fehlersuche begründet nur die dabei vereinbarten Leistungen. Kostenpflichtige Diagnose, Demontage, Transport und Wiedermontage werden vorab nach Umfang und Preisgrundlage vereinbart. Eine weitergehende Reparatur wird nur im Rahmen einer erteilten Freigabe ausgeführt.

13.2 Zeigt sich, dass eine Reparatur technisch nicht möglich oder nach den erkennbaren Umständen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, informiert SRH den Kunden und stimmt das weitere Vorgehen ab. Ordnungsgemäß beauftragte und erbrachte Diagnoseleistungen sind nach der Vereinbarung zu vergüten. Berechtigte Gewährleistungsarbeiten werden nicht als kostenpflichtige Reparatur verrechnet.

13.3 Der Austausch von Teilen, die Entsorgung von Altteilen sowie die Verwendung gebrauchter oder überholter Ersatzteile richten sich nach dem Auftrag und den gesetzlichen Anforderungen. Sicherheitsrelevante Eigenschaften müssen erhalten bleiben.

14. Planung, Visualisierung und Projektmanagement

14.1 Geschuldet sind die vereinbarten Planungs- oder Koordinationsleistungen und konkret zugesagten Ergebnisse. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine behördliche Genehmigung, Förderzusage oder die Einhaltung von Kosten und Terminen durch unmittelbar vom Kunden beauftragte Dritte wird nur bei ausdrücklicher Übernahme geschuldet. Eigene Sorgfalts-, Informations- und Warnpflichten von SRH bleiben bestehen.

14.2 Visualisierungen veranschaulichen den vereinbarten Entwurfsstand. Bildschirmfarben, Lichtwirkungen und perspektivische Darstellungen sind keine eigenständige Zusage einer bestimmten Materialwirkung, soweit diese nicht verbindlich vereinbart wurde. Eine Visualisierung ersetzt keine erforderliche Ausführungsplanung, Statik oder technische Freigabe.

14.3 Freigaben beziehen sich auf die jeweils bezeichneten Unterlagen und Planstände. Erforderliche Änderungen werden dokumentiert. Der Kunde prüft diejenigen Angaben und Entscheidungen, die seinem Kenntnis- und Verantwortungsbereich zuzuordnen sind; SRH behält die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit ihrer Leistung.

14.4 Umfang und Häufigkeit von Besprechungen, Berichten, Baustellenbesuchen, Termin- und Kostenkontrollen sowie einer Rechnungsprüfung werden im Auftrag festgelegt. Eine allgemeine Bezeichnung als Projektleitung begründet keine unbegrenzte Anwesenheitspflicht und keine Vollmacht zur Änderung fremder Verträge.

14.5 Originalunterlagen des Kunden werden nach Abschluss zurückgegeben, soweit keine berechtigte Aufbewahrungsgrundlage besteht. Geschuldete Projektunterlagen werden so rechtzeitig übergeben, dass erkennbare Verfahrens- und Vertragsfristen gewahrt werden können. Eine zusätzliche dauerhafte Archivierungsleistung bedarf einer Vereinbarung; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15. Messe- und Veranstaltungsleistungen

15.1 Der Auftrag legt fest, ob SRH Konzeption, Organisation, Koordination, Aufbau, technische Betreuung, Abbau oder weitere Leistungen übernimmt. Veranstalter, Betreiber und Vertragspartner externer Dienstleister werden ausdrücklich zugeordnet. SRH wird nicht allein durch eine organisatorische Tätigkeit zum Veranstalter.

15.2 Aufbau- und Abbauzeiten, Zutritts- und Anlieferbedingungen, technische Anschlusswerte, zulässige Lasten sowie einschlägige Veranstaltungs- und Hausregeln werden rechtzeitig abgestimmt. SRH beachtet die für ihre Leistung maßgeblichen Vorgaben. Der Kunde stellt die ihm obliegenden veranstaltungsbezogenen Informationen und Freigaben bereit.

15.3 Rechte an kundenseitig bereitgestellten Bildern, Marken, Musik, Texten und anderen Inhalten müssen die beauftragte Nutzung abdecken. Der Kunde informiert über Nutzungsbeschränkungen. SRH darf bei konkreten Zweifeln einen Nachweis oder eine rechtliche Klärung verlangen.

15.4 Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Regeln. Eine Absage löst nicht automatisch eine pauschale Zahlung des gesamten Auftragswerts zuzüglich weiterer Stornokosten aus. Für bereits beauftragte und nicht mehr abwendbare Fremdkosten sowie eigene Leistungen gilt Ziffer 20; Doppelverrechnungen sind ausgeschlossen.

16. Zeitweise Überlassung und Miete

16.1 Diese Ziffer gilt nur, wenn Gegenstände ausdrücklich zur vorübergehenden Nutzung überlassen werden. Gegenstände, Mietdauer, Entgelt, Übergabe- und Rückgabeort sowie eine etwaige Kaution werden im Auftrag vereinbart. Eigentum wird durch die Überlassung nicht übertragen.

16.2 Mietgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß und innerhalb der vereinbarten Einsatzbedingungen genutzt werden. Weitergabe, bauliche Veränderungen und Verbringung an andere als vereinbarte Einsatzorte bedürfen der Zustimmung, soweit berechtigte Interessen von SRH betroffen sind. Notwendige Sicherheits- und Bedienungshinweise sind zu beachten.

16.3 Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Verlust sind unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln für von ihm zu vertretende Schäden. Normale vertragsgemäße Abnutzung ist kein ersatzpflichtiger Schaden. Es besteht keine pauschale Pflicht zum Ersatz des Neuwerts.

16.4 Bei verspäteter Rückgabe gelten die gesetzlichen Entgelt- und Schadenersatzansprüche. Eine Kaution wird nach Rückgabe und angemessener Prüfung abgerechnet; ein Einbehalt ist nur in Höhe nachvollziehbarer Ansprüche zulässig. Diese Bedingungen begründen keine automatische Vertragsverlängerung.

17. Gewährleistung

17.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, für Unternehmer mit den in Ziffern 24.8 und 24.16 geregelten Abweichungen und Ausnahmen. SRH schuldet die vereinbarte und gesetzlich erforderliche Beschaffenheit. Eigenständige Garantien bestehen nur, soweit sie ausdrücklich erteilt wurden; eine Herstellergarantie beschränkt die gesetzlichen Rechte gegen SRH nicht.

17.2 Der Kunde soll einen Mangel möglichst mit Beschreibung, Auftragsbezug und verfügbaren Nachweisen melden. SRH ermöglicht eine angemessene Prüfung und stimmt erforderlichen Zugang, Transport oder Vor-Ort-Termine ab. Verbraucherrechte hängen nicht von einem bestimmten Formular, einer Originalverpackung oder einer sofortigen Anzeige ab.

17.3 Verbesserung oder Austausch erfolgen unter den gesetzlichen Voraussetzungen kostenfrei. Erforderliche Transport-, Arbeits-, Material-, Ausbau- und Einbaukosten richten sich nach dem jeweils anwendbaren Gewährleistungsrecht. Weitere Rechtsbehelfe, insbesondere Preisminderung und Vertragsauflösung, bleiben nach den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

17.4 Normaler Verschleiß, nach Übergabe entstandene Beschädigungen und ausschließlich durch unsachgemäße Nutzung verursachte Fehler sind für sich allein keine ursprünglichen Mängel. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unverändert. Die bloße Behauptung einer Fehlbenutzung genügt nicht zur Ablehnung eines berechtigten Anspruchs.

17.5 Für Unternehmer gelten ergänzend die Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die Gewährleistungsregelung in Teil B. Für Verbraucher gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte und die Erläuterungen in Teil C.

18. Haftung und Schadenminderung

18.1 Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Schadenersatzregeln mit der ergänzenden Haftungsregelung in Ziffer 24.5. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Schadenersatzregeln ohne zusätzliche Haftungsbeschränkung durch diese AGB.

18.2 Die Haftung für Personenschäden, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht wird nicht ausgeschlossen oder begrenzt. Die gesetzliche Haftung für Erfüllungsgehilfen bleibt bestehen.

18.3 Jede Partei trifft die ihr gesetzlich obliegenden zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadenminderung. Ein Mitverschulden und die Voraussetzungen eines Ersatzanspruchs werden nach den gesetzlichen Regeln beurteilt. Eine pauschale Verlagerung der Beweislast oder Verkürzung der Schadenersatzverjährung wird nicht vereinbart.

19. Urheberrecht und Nutzungsrechte

19.1 Urheberrechte und sonstige Schutzrechte an Plänen, Entwürfen, Zeichnungen, Visualisierungen und Dokumentationen verbleiben bei den jeweiligen Berechtigten. Ein gesetzlicher Schutz wird nicht allein dadurch begründet, dass eine Unterlage von SRH erstellt wurde.

19.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde mit Zahlung der hierfür fälligen Vergütung ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Projektzweck. Darin enthalten sind die für diesen Zweck erforderliche Weitergabe an Behörden, Projektbeteiligte und ausführende Unternehmen sowie die notwendige Nutzung für Betrieb, Wartung und Instandhaltung. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte dürfen durch die Rechtezuordnung nicht umgangen werden.

19.3 Wiederholte Verwendung für andere Projekte, öffentliche Vermarktung oder eine vom Vertragszweck nicht gedeckte Bearbeitung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, soweit

Schutzrechte entgegenstehen. Die Übergabe bearbeitbarer Quelldateien, CAD- oder 3D-Modelle ist gesondert zu vereinbaren, sofern sie nicht bereits zum geschuldeten Leistungsumfang gehört.

19.4 SRH verwendet Kundenlogos, Fotos oder Projektdaten zu eigenen Werbe- und Referenzzwecken nur aufgrund einer entsprechenden Berechtigung und unter Beachtung von Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten. Diese AGB enthalten keine pauschale Einwilligung zur Veröffentlichung. Bei Rechtsverletzungen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

19.5 Die bloße Übermittlung eines Angebots mit Entwürfen, Konzepten oder Visualisierungen räumt kein Recht ein, darin enthaltene geschützte Leistungen ohne entsprechende Nutzungsberechtigung auszuführen, durch Dritte ausführen zu lassen oder öffentlich zu verwerten. Die Prüfung des Angebots einschließlich der hierfür erforderlichen Weitergabe an zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater bleibt zulässig. Bereits gesondert beauftragte und vergütete Planungen sowie hierfür vereinbarte Nutzungsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Ein Schutzrecht an ungeschützten Tatsachen, allgemeinen Ideen oder Kundenvorgaben wird durch diese Klausel nicht begründet.

20. Rücktritt, Abbestellung und Vertragsbeendigung

20.1 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen. Ein gesetzlicher Verbraucherwiderruf richtet sich nach Teil C und den Anhängen und löst keine Stornopauschale aus. Die Bezeichnung einer Leistung als Projekt oder Sonderauftrag schließt ein Widerrufsrecht nicht automatisch aus.

20.2 Sagt der Kunde einen Werkauftrag außerhalb eines gesetzlichen Rücktrittsrechts ab oder unterbleibt die Ausführung aus Umständen auf seiner Seite, behält SRH nach § 1168 ABGB den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, wenn SRH zur Leistung bereit war. Anzurechnen sind ersparte Aufwendungen sowie das durch anderweitige Verwendung Erworbene oder absichtlich zu erwerben Versäumte. Der Anspruch ist deshalb nicht auf bereits ausgeführte Arbeiten oder eingekauftes Material beschränkt. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet; Doppelverrechnungen sind ausgeschlossen.

20.3 Bei Verbrauchern legt SRH die nach § 27a KSchG erforderlichen Informationen offen, wenn trotz unterbliebener Ausführung das vereinbarte Entgelt verlangt wird.

20.4 Bei anderen Vertragsarten richten sich einvernehmliche Aufhebung, Rücktritt und Kündigung nach dem jeweiligen Vertrag und dem Gesetz. Ein frei ausübbares vertragliches Stornorecht oder feste Stornosätze müssen gesondert vereinbart werden. Gesetzliche Rechte dürfen dadurch nicht beschränkt werden.

20.5 Dauerverträge haben die individuell vereinbarte Laufzeit und Kündigungsregelung. Ohne besondere Vereinbarung gelten die gesetzlichen Regeln. Eine automatische Verlängerung oder Mindestlaufzeit entsteht durch diese AGB nicht. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

20.6 Bei Vertragsende werden übergebene Gegenstände, Unterlagen und die bis dahin geschuldeten Leistungen geordnet abgerechnet und herausgegeben. Zwingende insolvenzrechtliche Einschränkungen von Rücktritts- und Auflösungsrechten bleiben unberührt.

21. Datenschutz und Vertraulichkeit

21.1 Personenbezogene Daten werden auf den jeweils erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verarbeitet. Die gesonderten Datenschutzinformationen von SRH erläutern insbesondere Zwecke, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte. Diese AGB ersetzen die Informationen nach der DSGVO nicht und enthalten keine Einwilligung in Newsletter, Tracking oder andere Werbung.

21.2 Die Parteien wahren die Vertraulichkeit erkennbar vertraulicher, nicht öffentlich bekannter Geschäfts- und Projektinformationen. Zulässig bleiben erforderliche Mitteilungen an rechtmäßig eingebundene Projektbeteiligte und Berater sowie gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen. Die Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

22. Beschwerden und Streitbeilegung

22.1 Beschwerden können an die in Ziffer 1.2 genannten Kontakte gerichtet werden. SRH prüft die Beanstandung und teilt das weitere Vorgehen mit. Gesetzliche Fristen und Rechte werden durch ein Beschwerdeverfahren nicht verkürzt.

22.2 Kann mit einem Verbraucher keine Einigung erzielt werden, informiert SRH ihn nach den gesetzlichen Vorgaben auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über die zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle und darüber, ob SRH am Verfahren teilnimmt. Eine allgemeine Teilnahmeverpflichtung wird durch diese AGB nicht übernommen. Anderweitig bestehende gesetzliche oder vertragliche Teilnahmeverpflichtungen bleiben bestehen.

23. Rechtswahl und Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass ihnen der Schutz zwingender Bestimmungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates entzogen wird, soweit dieser Schutz nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht, insbesondere Artikel 6 der Rom-I-Verordnung, besteht.

23.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für Unternehmer gilt die Gerichtsstandsvereinbarung in Teil B, soweit sie im jeweiligen Rechtsverhältnis wirksam vereinbart werden kann. Eine vereinbarte Lieferung oder Montage im Ausland wird durch die Rechtswahl nicht von dort zwingend geltenden Vorschriften befreit.

23.3 Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht eine andere Sprache ausdrücklich vereinbart wurde. Übersetzungen dienen der Verständlichkeit; zwingende Informations- und Transparenzanforderungen bleiben maßgeblich.

23.4 Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Der verbleibende Vertrag gilt fort, soweit dies rechtlich möglich ist. Eine Verpflichtung des Verbrauchers, eine unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich ähnliche Regelung zu ersetzen, besteht nicht.

B. Besondere Bedingungen für Unternehmer (B2B)

24. Unternehmergeschäfte

24.1 Diese Ziffer gilt ausschließlich, wenn der konkrete Vertrag für den Kunden ein Unternehmergeschäft ist. Sie findet auf Verbraucher keine Anwendung.

24.2 Bei Zahlungsverzug gilt im Anwendungsbereich des § 456 UGB der gesetzliche Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem maßgeblichen Basiszinssatz. Ist der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich, gilt der gesetzlich vorgesehene niedrigere Zinssatz. Die gesetzliche Betreibungskostenpauschale von 40 Euro kann nach § 458 UGB verlangt werden; sie fällt nicht für jedes Mahnschreiben erneut an. Weitergehende Kosten sind nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen ersatzfähig und werden nicht doppelt verrechnet.

24.3 Bei einem vereinbarten Versendungskauf ohne Montageverpflichtung geht die Gefahr des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung grundsätzlich mit ordnungsgemäßer Übergabe an den vereinbarten beziehungsweise ordnungsgemäß ausgewählten Beförderer über. Abweichende Lieferklauseln gehen vor. Eine schuldhafte Pflichtverletzung von SRH wird durch diese Gefahrregelung nicht ausgeschlossen.

24.4 Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 ff. UGB gelten nur in deren Anwendungsbereich. Erkennbare Mängel sind nach ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb angemessener Frist anzuzeigen; später hervorkommende Mängel sind innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung anzuzeigen. Zur Nachweisbarkeit wird eine Meldung per E-Mail empfohlen. Rechtsfolgen und Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz.

24.5 Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet SRH gegenüber Unternehmern nicht, soweit keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten ist der Ersatz auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, Ansprüche aus ausdrücklich übernommenen Garantien und die in Ziffer 18.2 genannten Fälle.

24.6 Der Unternehmerkunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt auch für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Bei Zahlungsunfähigkeit von SRH gilt diese Beschränkung nicht. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere wegen mangelhafter oder ausstehender Gegenleistung, bleiben unberührt.

24.7 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern keine zwingende Zuständigkeit oder vorrangige individuelle Vereinbarung entgegensteht. Besondere Formerfordernisse bei internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen sind einzuhalten.

24.8 Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel gelieferter beweglicher Waren und für Werkleistungen an beweglichen Sachen zwölf Monate ab Übergabe. Diese Verkürzung gilt nicht für Bau- oder Montageleistungen, für Mängel an Bauwerken oder für Waren, die

entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sie gilt auch nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder soweit eine ausdrücklich übernommene Garantie weitergehende Rechte gewährt. Für Rechtsmängel und Rückgriffsansprüche, insbesondere nach § 933b ABGB, gelten die gesetzlichen Regeln. Die Verjährung richtet sich nach § 933 ABGB; für Sachmängel endet sie grundsätzlich drei Monate nach Ablauf der hier vereinbarten Gewährleistungsfrist. Schadenersatzansprüche sowie gesetzliche Aktualisierungspflichten für Waren mit digitalen Elementen werden durch diese Fristverkürzung nicht verändert.

24.9 Unternehmer haben kein gesetzliches vierzehntägiges Rücktrittsrecht nach dem FAGG. Ein Unternehmerkunde kann einen verbindlichen Kaufvertrag nicht durch eine bloße Stornomitteilung aufheben. Rücknahme mangelfreier Ware, Umbuchung oder ein freiwilliges Stornorecht setzen eine gesonderte Vereinbarung voraus; SRH kann seine Zustimmung von zuvor vereinbarten Rücknahme- oder Aufhebungskosten abhängig machen. Gesetzliche Rechte wegen Nichterfüllung, Verzug, Mängeln oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen bleiben bestehen. Für die Abbestellung von Werkleistungen gilt Ziffer 20.

24.10 Zahlungsziel: Unternehmerrechnungen sind binnen sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Skonto zu bezahlen, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Außer bei vereinbarten Voraus- und Teilzahlungen setzt die Fälligkeit die geschuldete Leistung voraus. Bei Banküberweisung muss der Betrag am Fälligkeitstag auf dem bekanntgegebenen Konto verfügbar sein; die gesetzlichen Regeln über ein fehlendes Vertretenmüssen bleiben unberührt. Skonti bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

24.11 Anzahlung bei Sonderanfertigungen: Für ausdrücklich beauftragte, nach Kundenspezifikationen herzustellende Waren ist eine Anzahlung von 30 % des auf diese Waren entfallenden vereinbarten Bruttopreises zu leisten, sofern kein anderer Zahlungsplan vereinbart ist. Sie wird nach Vertragsabschluss und Zugang der Anzahlungsrechnung binnen sieben Kalendertagen fällig. SRH muss die auftragsspezifische Beschaffung oder Fertigung erst nach Eingang der fälligen Anzahlung beginnen. Vereinbarte Termine setzen deren rechtzeitigen Eingang voraus; eine vom Kunden verursachte Verzögerung verschiebt den Termin nur um die tatsächliche Behinderung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Die Anzahlung wird vollständig angerechnet und ist keine verfallende Stornogebühr.

24.12 Teilrechnungen: Bei einer vereinbarten Ausführungsdauer von mehr als vier Wochen darf SRH monatlich die nachweislich vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach dem vereinbarten Preis beziehungsweise anteiligen Leistungswert abrechnen, höchstens bis zum vereinbarten Auftragswert einschließlich beauftragter Nachträge. Noch nicht erbrachte Leistungen werden dadurch nicht vorzeitig fällig. Bereits geleistete Anzahlungen und Teilzahlungen werden abgezogen. Abgrenzbare abgeschlossene Leistungsabschnitte können nach § 1170 ABGB gesondert abgerechnet werden. Teilzahlungen bedeuten keine mängelfreie Abnahme; gesetzliche Einbehalte wegen konkreter Leistungsstörungen bleiben bestehen. Ein individuell vereinbarter Zahlungsplan geht vor.

24.13 Zahlungssicherheit und Leistungspause: Gefährden schlechte Vermögensverhältnisse des Kunden, die SRH bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein mussten, die Gegenleistung, darf SRH eine geschuldete Vorausleistung nach § 1052 ABGB bis zur Zahlung oder ausreichenden Sicherstellung verweigern. Bei fälligen, unberechtigt offenen Voraus- oder Teilzahlungen aus demselben Auftrag darf

SRH nach Ankündigung und angemessener Nachfrist die davon abhängige weitere Ausführung bis zur Zahlung aussetzen. Der Umfang der Pause muss zur offenen Verpflichtung angemessen sein. Zwingende insolvenzrechtliche Beschränkungen bleiben bestehen. Bei Bauverträgen bleiben die gesetzlichen Sicherstellungsrechte nach § 1170b ABGB einschließlich ihrer Grenzen und Kostenregelung vorbehalten; gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt diese gesetzliche Bauhandwerkersicherung nicht.

24.14 Kundenbedingte Behinderungen: Fehlen vom Kunden geschuldete Zugänge, Freigaben, Unterlagen, Anschlüsse oder sonstige Mitwirkungen, verlängern sich betroffene Fristen um die nachgewiesene Behinderungsdauer und die erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. SRH informiert unverzüglich über Ursache und Folgen. Nachweisbare zusätzliche Warte-, Personal-, Geräte-, Lager-, Anfahrts- und Wiederanlaufaufwendungen werden nach den hierfür vereinbarten Sätzen, sonst nach angemessenem Aufwand, berechnet, soweit die Voraussetzungen des § 1168 ABGB oder eines anderen gesetzlichen Anspruchs erfüllt sind. SRH begrenzt den Aufwand durch zumutbare Maßnahmen; ersparte Kosten, anderweitiger Einsatz und bereits vergütete Zeiten werden berücksichtigt. Bei Fixterminen bleiben die gesetzlichen Folgen eines sinnlos gewordenen Auftrags maßgeblich.

24.15 Zusatzaufträge: Beauftragt ein hierzu befugter Vertreter des Unternehmerkunden eine erkennbare Zusatzleistung verbindlich, ohne deren Vergütung gesondert festzulegen, gelten die bereits vereinbarten Sätze für vergleichbare Leistungen, sonst ein angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB. Eine ausdrücklich als unentgeltlich vereinbarte Leistung bleibt unentgeltlich. Solange eine vom Kunden verlangte Änderung noch nicht verbindlich beauftragt ist, darf SRH ihre Ausführung zurückstellen; der unveränderte Auftrag bleibt im technisch möglichen und zumutbaren Umfang auszuführen. Änderungen begründen keine Pflicht, vereinbarte Fixpreise für zusätzliche Leistungen unverändert beizubehalten.

24.16 Mängelbehebung: Bei behebbaren Sachmängeln darf SRH zunächst innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl verbessern oder austauschen, sofern die gewählte Abhilfe den vertragsgemäßen Zustand ohne erhebliche Nachteile für den Kunden herstellt. Bei Unmöglichkeit, Unverhältnismäßigkeit, verweigerter oder nicht rechtzeitiger Abhilfe sowie erheblicher Unzumutbarkeit bleiben die weiteren Rechte nach § 932 ABGB bestehen. Vor einer Fremdbehebung ist SRH Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben. Dies gilt nicht, wenn sofortiges Handeln zur Gefahren- oder Schadenabwehr erforderlich ist, SRH die Abhilfe verweigert oder die gesetzlichen Voraussetzungen einer Fremdbehebung sonst vorliegen. Ansprüche auf Ersatz von Fremdkosten richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; bloße Eigenbeauftragung begründet keine freie Kostenüberwälzung.

24.17 Unberechtigte Beanstandungen: Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, für den SRH einzustehen hat, ist die Prüfung allein deshalb noch nicht kostenpflichtig. Eine zusätzliche Diagnose oder Reparatur außerhalb der Gewährleistung wird nur bei vorheriger Beauftragung und Vergütungsvereinbarung berechnet. Schadenersatz wegen einer schuldhaft unberechtigten Inanspruchnahme bleibt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

24.18 Kundenmaterialien und Schutzrechte: Verletzt der Unternehmerkunde schuldhaft seine Pflicht, für beigestellte Bilder, Marken, Texte, Pläne oder andere Inhalte die erforderlichen Nutzungsrechte bereitzustellen, ersetzt er SRH den dadurch verursachten Schaden einschließlich notwendiger und angemessener Rechtsverteidigungskosten. SRH informiert ihn unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht eine abgestimmte Abwehr. Anerkenntnisse oder Vergleiche zu Lasten des

Kunden bedürfen seiner Zustimmung, sofern nicht eine sofortige Maßnahme zur Abwendung größerer Schäden notwendig ist. Für eigene Pflichtverletzungen von SRH und ein Mitverschulden gelten die gesetzlichen Regeln.

24.19 Freigaben und kundenseitige Vorgaben: Sind vor einer Sonderanfertigung oder Ausführung bestimmte Maße, Materialien, Farben, Layouts oder Planstände vom Kunden freizugeben, wird dieser Freigabeumfang im Auftrag festgelegt. SRH darf die davon abhängige Beschaffung oder Ausführung bis zur ausdrücklichen Freigabe zurückstellen. Ein Schweigen gilt nicht als Freigabe. SRH darf die verbindlich bereitgestellten Angaben aus dem Verantwortungsbereich des Kunden zugrunde legen, soweit keine eigene Ermittlung, Überprüfung oder Aufmaßleistung geschuldet ist und keine erkennbaren Zweifel bestehen. Die fachlichen Prüf- und Warnpflichten nach Ziffer 7.4 bleiben bestehen. Nachträglich beauftragte Änderungen an einer bereits freigegebenen Ausführung sind Zusatzleistungen nach Ziffern 5 und 24.15, soweit sie nicht der Beseitigung eines von SRH zu verantwortenden Fehlers dienen. Erforderlicher Mehraufwand, bereits ausgelöste Beschaffung und Terminfolgen werden vor Beauftragung offengelegt; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Die Folgen verspäteter kundenseitiger Freigaben richten sich nach Ziffer 24.14.

24.20 Bereitstellungen am Montageort: Soweit der Auftrag keine andere Zuordnung vorsieht, stellt der Unternehmerkunde vorhandene, für die vereinbarte Leistung erforderliche Strom- und Wasseranschlüsse sowie geeignete Arbeits- und Lagerflächen am Leistungsort unentgeltlich bereit. Voraussetzung ist, dass SRH den benötigten Umfang und erkennbare technische Anforderungen vor Vertragsabschluss mitgeteilt hat. Vereinbarte Zugangs- und Anlieferwege sind zu den abgestimmten Zeiten freizuhalten; vom Kunden übernommene Vorarbeiten sind bis zum vereinbarten Termin abzuschließen. Neue Anschlüsse, bauliche Vorleistungen, Gerüste, Hebebühnen, Kräne und sonstige besondere Einrichtungen sind nur nach der ausdrücklichen Zuordnung im Auftrag vom Kunden bereitzustellen. Schutz und Aufbewahrung von SRH-Geräten werden dadurch nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung des Kunden. Eigene Sicherheits-, Arbeitgeber-, Prüf- und Warnpflichten von SRH bleiben unberührt. Bei fehlender Mitwirkung gilt Ziffer 24.14.

24.21 Ausbleibende Mitwirkung bei Werkaufträgen: Unterbleibt eine für die Ausführung erforderliche Mitwirkung des Unternehmerkunden, kann SRH ihm nach § 1168 Abs. 2 ABGB eine nach den Umständen angemessene Frist zur Nachholung setzen und dabei erklären, dass der Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf als aufgehoben gilt. Ein etwaiger Entgeltanspruch wird nach Ziffer 20.2 unter Anrechnung von Ersparnissen und anderweitigem Erwerb abgerechnet. Bereits erhaltene Zahlungen sind anzurechnen. Gesetzliche Einschränkungen, insbesondere im Insolvenzfall, bleiben bestehen.

C. Ergänzungen ausschließlich für Verbraucher

25. Verbraucherschutz, Gewährleistung und Widerruf

25.1 Die zwingenden Verbraucherrechte gelten uneingeschränkt. Verbraucher trifft keine unternehmerische Untersuchungs- und Rügepflicht. Gegenforderungen können in den gesetzlich zugelassenen Fällen, insbesondere bei rechtlichem Zusammenhang, Anerkennung, rechtskräftiger Feststellung oder Zahlungsunfähigkeit von SRH, aufgerechnet werden. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

25.2 Bei Banküberweisung genügt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Erteilung des Überweisungsauftrags am Fälligkeitstag nach Maßgabe des § 6a KSchG. Eine entgegenstehende Klausel über den ausschließlichen Zeitpunkt der Kontogutschrift gilt für Verbraucher nicht.

25.3 Für Warenkäufe im Anwendungsbereich des Verbrauchergewährleistungsgesetzes haftet SRH für bei Übergabe vorhandene Mängel, die innerhalb von zwei Jahren hervorkommen. Bei einem innerhalb eines Jahres hervorkommenden Mangel gilt die gesetzliche Vermutung, dass er bereits bei Übergabe vorlag, sofern dies nicht mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar ist. Sonderregeln, insbesondere zu digitalen Elementen und Aktualisierungen, bleiben bestehen.

25.4 Bei Verträgen über Waren, die ab 1. Oktober 2026 geschlossen werden, verlängert sich bei einer Verbesserung zur Herstellung des mangelfreien Zustands nach § 12 Abs. 2 VGG die Gewährleistungsfrist einmalig um ein Jahr. Vor der Abhilfe informiert SRH über das gesetzliche Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch sowie die mögliche Fristverlängerung. Das Wahlrecht unterliegt den gesetzlichen Grenzen, insbesondere Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit.

25.5 Für Werkleistungen und andere Verträge außerhalb des VGG gelten die einschlägigen gesetzlichen Gewährleistungsregeln, insbesondere des ABGB und KSchG. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach § 933 ABGB grundsätzlich zwei Jahre, bei unbeweglichen Sachen drei Jahre; die rechtliche Einordnung der konkreten Leistung ist maßgeblich. Für die gerichtliche Geltendmachung gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln einschließlich der zusätzlichen Dreimonatsfrist, soweit diese vorgesehen ist.

25.6 Bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht im Anwendungsbereich des FAGG grundsätzlich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Einzelheiten enthalten die Anhänge 1 und 2. Ein ausschließlich in Geschäftsräumen geschlossener Vertrag begründet nicht allein deshalb ein allgemeines 14-tägiges Rückgaberecht.

25.7 Bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, besteht die gesetzliche Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Z 3 FAGG. Sie gilt nicht automatisch für jede bestellte Standardware oder jeden als Projekt bezeichneten Auftrag. SRH informiert vor Vertragsabschluss, wenn die Ausnahme für den konkreten Vertrag einschlägig ist. Die Einschränkungen dieser Ausnahme nach § 18 Abs. 4 FAGG bleiben unberührt.

25.8 Bei entgeltlichen Dienstleistungen erlischt das Rücktrittsrecht erst mit vollständiger Leistungserbringung und nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen: Der Verbraucher muss dem vorzeitigen Beginn ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Erfüllung bestätigt haben. Ein bloßer Arbeitsbeginn oder die Zustimmung zu diesen AGB genügen nicht. Hierfür steht das separate Formular „Vorzeitiger Dienstleistungsbeginn“ zur Verfügung. Die Erklärung ist vor Leistungsbeginn einzuholen. Sonderregelungen für ausdrücklich angeforderte Reparaturbesuche und der Schutz nach § 18 Abs. 4 FAGG bleiben unberührt.

25.9 Bei einem Widerruf nach ausdrücklich verlangtem vorzeitigem Dienstleistungsbeginn ist ein anteiliges Entgelt nur unter den gesetzlichen Informations- und Zustimmungsvoraussetzungen zu leisten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss das Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger erklärt werden. Gesetzliche Ausnahmen für ausdrücklich angeforderte dringende Reparaturen sind auf ihren tatsächlichen Anwendungsbereich beschränkt.

25.10 Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte, insbesondere nach dem KSchG, und gesetzliche Verlängerungen wegen fehlender Belehrung bleiben bestehen. Ein Widerruf ist nicht an Schriftform gebunden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der eindeutigen Erklärung.

Anhang 1 – Widerrufsbelehrung für Waren

Diese Belehrung gilt für Verbraucher im Anwendungsbereich des FAGG, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware erhalten haben beziehungsweise hat. Bei getrennt gelieferten Waren einer einheitlichen Bestellung ist der Erhalt der letzten Ware maßgeblich; bei einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken der Erhalt der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks. Bei regelmäßiger Warenlieferung über einen festgelegten Zeitraum beginnt die Frist mit dem Erhalt der ersten Ware.

Zur Ausübung informieren Sie uns, SRH Consulting Solution GmbH, Leystraße 161/2/16, 1020 Wien, Österreich, E-Mail info@srh-consulting-solution-gmbh.com, Telefon +43 (0)664 860 95 46, durch eine eindeutige Erklärung, beispielsweise per Brief oder E-Mail. Das separat bereitgestellte Muster-Widerrufsformular können Sie verwenden; es ist nicht vorgeschrieben.

Für Verträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden und dem § 13a FAGG unterliegen, stellen wir während der Widerrufsfrist zusätzlich die leicht zugängliche Funktion „Vertrag widerrufen“ bereit. Sie erhalten darüber unverzüglich eine Bestätigung auf dauerhaftem Datenträger, etwa per E-Mail, mit Inhalt, Eingangsdatum und Eingangszeit Ihrer Erklärung.

Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Widerrufsmitteilung vor Fristablauf.

Folgen des Widerrufs

Wir erstatten alle erhaltenen Zahlungen einschließlich der Kosten unserer günstigsten Standardlieferung unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen ab Eingang des Widerrufs. Mehrkosten einer von Ihnen gewählten teureren Lieferung werden nicht erstattet. Die Erstattung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, und ohne Erstattungsgebühren.

Wir dürfen die Erstattung bis zum Wareneingang oder Ihrem Nachweis der Rücksendung zurückhalten, je nachdem, was früher eintritt. Dies gilt nicht, wenn wir die Abholung angeboten haben.

Senden oder übergeben Sie die Waren unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen ab Ihrer Widerrufsmitteilung, an SRH Consulting Solution GmbH, Leystraße 161/2/16, 1020 Wien, Österreich. Rechtzeitige Absendung wahrt diese Frist. Eine Retourengenehmigung ist nicht erforderlich.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Bei Waren, die üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden können, tragen Sie diese Kosten nur bis zu dem Betrag, über den wir Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung im Angebot oder in der Bestellübersicht gesondert als Rücksendekosten oder nachvollziehbare Höchstschätzung informiert haben. Ohne diese vorherige Information tragen wir die Rücksendekosten solcher Waren. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen holen wir nicht postversandfähige Waren auf unsere Kosten ab, wenn sie bei Vertragsabschluss zu Ihrer Wohnung geliefert wurden.

Wertersatz schulden Sie nur für einen Wertverlust durch einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise nicht notwendigen Umgang mit der Ware und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

Anhang 2 – Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen

Diese Belehrung gilt für Verbraucher bei Dienstleistungsverträgen im Anwendungsbereich des FAGG. Sie umfasst insbesondere entsprechende Planungs-, Beratungs-, Wartungs- und Reparaturverträge, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. Bei gemischten Liefer- und Montageverträgen ist die rechtliche Einordnung des konkreten Vertrags maßgeblich.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, SRH Consulting Solution GmbH, Leystraße 161/2/16, 1020 Wien, Österreich, E-Mail info@srh-consulting-solution-gmbh.com, Telefon +43 (0)664 860 95 46, mittels einer eindeutigen Erklärung, beispielsweise per Brief oder E-Mail, über Ihren Entschluss informieren. Sie können dafür das separat bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist nicht vorgeschrieben.

Für Verträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden und dem § 13a FAGG unterliegen, stellen wir während der Widerrufsfrist zusätzlich die leicht zugängliche Funktion „Vertrag widerrufen“ bereit. Bei Nutzung dieser Funktion erhalten Sie unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise per E-Mail, mit Inhalt, Eingangsdatum und Eingangszeit Ihrer Erklärung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wir erstatten alle von Ihnen erhaltenen Zahlungen einschließlich etwaiger Lieferkosten, ausgenommen Mehrkosten einer von Ihnen gewählten teureren Lieferart, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs. Für die Erstattung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel wie bei Ihrer Zahlung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird; für die Erstattung fallen keine Entgelte an.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnt, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein angemessener Betrag für die bis zu Ihrer Widerrufsmitteilung erbrachten Leistungen zu bezahlen. Der Betrag entspricht dem Anteil dieser Leistungen am vertraglich vorgesehenen Gesamtumfang. Ist der vereinbarte Gesamtpreis überhöht, ist der Marktwert der erbrachten Leistung maßgeblich. Eine Zahlungspflicht besteht insbesondere nicht, wenn die gesetzlich erforderliche Information oder Ihr ausdrückliches Verlangen fehlt.

Vollständige Erfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist

Bei einer entgeltlichen Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht mit deren vollständiger Erbringung nur, wenn Sie dem Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt und bestätigt haben, dass Ihnen der Verlust des Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung bekannt ist. Das separate Formular „Vorzeitiger Dienstleistungsbeginn“ ermöglicht eine gesonderte Erklärung vor Leistungsbeginn. Zwingende Sonderregeln, insbesondere § 18 Abs. 4 FAGG, bleiben unberührt. Ohne eine solche Erklärung wird durch diese AGB kein vorzeitiger Beginn verlangt oder genehmigt.